

# Depotbanken stehen vor neuen Herausforderungen

Die Novellierung des Investmentgesetzes in Deutschland wirft ihre Schatten voraus.

**A**uch in der Fondsindustrie lebt die Diskussion um den Standort Deutschland immer wieder auf und wird jetzt aktuell so intensiv geführt wie lange nicht mehr. Anlass dafür ist neben der Einführung der Abgeltungssteuer die Novellierung des Investmentrechtes, die ab Dezember 2007 in Deutschland umgesetzt sein soll und damit zum geltenden Recht wird. Neben zahlreichen Änderungen für Immobilienfonds finden sich auch Konkretisierungen und Erweiterungen über die Aufgaben, die deutsche Depotbanken im Rahmen ihrer Kontrollfunktion für Sondervermögen zu leisten haben. Diese beziehen sich insbesondere auf die Überwachung von Anlagegrenzen und Anlagegrundsätzen für die jeweiligen Fonds. Die Branche sieht eine Welle von zusätzlichen Kosten auf sich zu rollen, wenn die Aufsichtsbehörde die Installation und den Betrieb eines entsprechenden Systems einfordert.

## Das neue Gesetz fordert eine Stärkung der Depotbank

Die Meinungen in der Fondsbranche über die Auswirkungen dieser Neuerungen sind zwar geteilt, dennoch wurde die Hoffnung auf eine nachhaltige Stärkung des Investmentstandortes Deutschland enttäuscht.

Der Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) kommentiert die Novellierung: „Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Investmentgesetzes erreicht (...) noch nicht das Ziel, den Investmentstandort Deutschland im europäischen Wettbewerb zu stärken. Dies gelte trotz zahlreicher positiver Maßnahmen wie der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens und der Liberalisierung der Anlagevorschriften für Spezialfonds. Dennoch erreiche der Entwurf noch keine Wettbewerbsgleichheit für deutsche Investmentfonds gegenüber Investmentfonds mit Auflegungsstandort im Ausland.“ (BVI-Presseinformation, 18. Januar 2007)

Sicher ist jedoch, dass sich die Depotbanken in ihrer Rolle als unabhängige Kontrollinstanz im Gesetzentwurf bekräftigt sehen werden. Von ihnen werden neben einer verstärkten Konzernunabhängigkeit von der KAG auch eine nachzuweisende Kontrolle der Einhaltung von Anlagegrenzen bei der Verwaltung von Sondervermögen gefordert. „Diese Verschärfung muss sicher im Zusammenhang mit der Streichung des ursprünglich geplanten Paragraphen 10 gesehen werden. Die darin vorgesehene elektronische Übermittlung aller grenzprüfungsrelevanten Daten durch die KAG an die BAFIN wurde wegen der erheblichen bürokratischen Belastung der Kapitalgesellschaften, die bei ausländischen Mitbewerbern nicht besteht, verworfen“ erklärt Dirk Jäger von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO die Hintergründe.

Nicht alle Depotbanken sind über die nun in Kraft tretende Regelung glücklich, da zusätzliche technische und fachliche Herausforderungen für sie daraus resultieren. Schon jetzt treiben Doppelarbeit und mangelnde Integration bei Kontroll- und Abstimmungsprozessen zwischen einer KAG und der Depotbank die Kosten der Fondsproduktion in die Höhe und verhindern die Realisierung von Skaleneffekten. Ob das die Qualität der Fondsverwaltung für den Kunden verbessert, wird von vielen Marktteilnehmern skeptisch gesehen. Im Gegenteil hinterfragen sie immer wieder das für Deutschland typische „Dreiecksverhältnis“ zwischen Anleger, KAG und Depotbank. Kritiker dieses Modells sind der Ansicht,

dass die Überwachung und Kontrolle des treuhänderisch verwalteten Vermögens durch die Depotbanken den Anlegerschutz nicht wesentlich verbessert.

## Schattensysteme treiben die Kosten

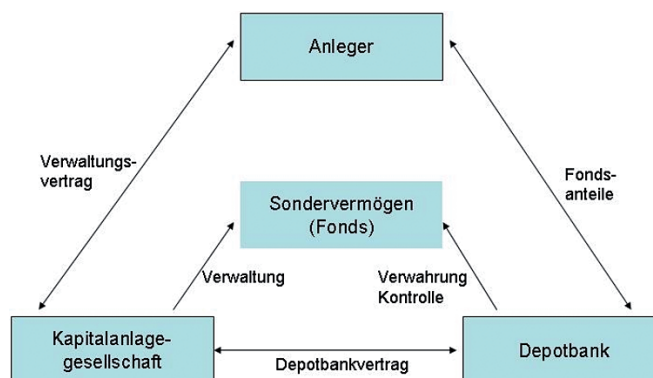
Viele Institute, die eine von der KAG unabhängige Kontrolle aufgebaut haben, sehen sich einer redundanten Prozess- und Systemlandschaft bei den Marktteilnehmern gegenüber. Mit großem Aufwand werden so genannte Schattenbuchhaltungs- und Prüfsysteme auf Seite der Depotbank betrieben, deren Kosten mit zunehmender Komplexität der zu buchenden und zu prüfenden Produkte kontinuierlich steigen. Erschwerend kommt hinzu, dass diesen Aufwendungen meist keine Position auf der Ertragsseite gegenübersteht.

## Luxemburg reformiert drastisch, Deutschland nur zaghaft

Zu Recht wird in diesem Zusammenhang immer wieder auf das Luxemburger Modell verwiesen, wo das Gesetz eine explizite Kontrolle und Freigabe der Fondspreise durch die Depotbank nicht vorsieht. Dadurch ist eine engere Verzahnung von Fondsadministration und Depotbank und damit die Nutzung von Synergien und Skaleneffekten möglich.

Doch die Forderungen der Fondsbranche nach Deregulierung und Reformen gingen in Luxemburg noch weiter und stießen beim Gesetzgeber auf offene Ohren:

In Rekordzeit wurde ein neues Spezialfondsgesetz auf dem Weg gebracht, das mit einer beneidenswerten Flexibilität bei der Anlagepolitik, einem erweiterten Anlegerkreis und einem erheblich erleichterten aufsichtsrechtlichen Regime die deutschen „Reförmchen“ in den Schatten stellt. Die enorme Nachfrage nach den so genannten „SIF“ (Specialized Investment Funds) bestätigt den Erfolg. In Deutschland dagegen ist lediglich



Dreieck Anleger, Depotbank und KAG

für Spezialfonds, die in Deutschland rund 48 Prozent des gesamten Fondsvolumens ausmachen, die Prüfung der gesetzlichen Anlagegrenzen generell nicht mehr gefordert. Eine tiefgehende Entlastung beim Kontroll- und Abstimmungsaufwand zwischen KAGs und Depotbanken, die meist als externe Geschäftspartner die Vermögensgegenstände und Prüfung der Anlagegrenzen gegeneinander abstimmen müssen, ist dadurch jedoch nicht zu erwarten. Neben den relativ genauen Beschreibungen des Gesetzgebers über die zulässige Struktur innerhalb eines Portfolios definieren die Investoren jeweils Vorgaben bezüglich Markt- und Emittentenrisiken, deren Überprüfung auf Einhaltung eine meist noch größere Herausforderung darstellt. Darüber hinaus bleiben die gesetzlichen Erwerbsgrenzen weiterhin auch für Spezialfonds bestehen. Die aktuelle Krise im Bereich der ABS-Produkte zeigt, dass bei der Kontrolle der Bewertung von Vermögensgegenständen und deren Risiken auch ein gesetzlich vorgeschriebenes Vier-Augen-Kontrollsystem versagen kann.

### Neues Investmentrecht erschwert die Aufgabenteilung

Bleibt also die zentrale Frage, ob mit der Novellierung des Investmentgesetzes beide Parteien, sowohl die KAG als auch die Depotbank, Systeme zur Kontrolle von Anlagegrenzen betreiben müssen. Die KAGs haben im Rahmen der Überwachung von Risiken in den vergangenen Jahren umfangreiche Systeme, Infrastruktur zur Datenversorgung und nicht zuletzt auch das entsprechend tiefe, fachliche Wissen aufgebaut. Themen wie Strukturierte Produkte, Derivateverordnung und die immer stärker werdende Anforderung der Fondsmanager, ihre Geschäfte schon vor der Ausführung auf Zulässigkeit prüfen zu können, führten zu hohen Investitionen in die Flexibilität und Performance vieler IT-Landschaften. Viele Depotbanken nutzen derzeit diese Systeme der KAG, um ihrer Pflicht beim Prüfen der Anlagegrenzen nachzukommen und die eigenen Systemkosten zu reduzieren. Inwieweit damit auch die im Rahmen der Novellierung geforderte Kontrolle erbracht werden kann, wird insbesondere von der Bereitstellung aller grenzprüfungsrelevanten Informationen (sprechende Regeltexte, einfließende Daten

## Fachtagung in Frankfurt

Am 25.10.2007 findet in Frankfurt eine Fachtagung zum Thema Depotbanken statt. Details erhalten Sie online unter [www.aquin.de](http://www.aquin.de) oder telefonisch unter 069 219 366 600.

sowie Aufzeichnung aller Änderungen) durch die KAG abhängen. Es wird in Zukunft also immer mehr eine Herausforderung an Systeme und Prozesse sein, geforderte Kontrollaufgaben in der notwendigen Tiefe und Transparenz und trotzdem mit einem Minimum an (System-)Redundanz leisten zu können. Folgende Fragen können bei der Definition von entsprechenden Sollprozessen als Leitfaden dienen:

- Von welchen Informationen und Daten hängt ein Prüfergebnis ab?
- Welche dieser Daten sind bereits in vorgelagerten Prozessen validiert worden?
- Kann eine Prüfregel transparent und verständlich dargestellt werden?
- Welche Änderungen sind prüfrelevant und zu protokollieren?
- Welche Abweichungen vom erwarteten Wert sind als Verletzung zu klassifizieren?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus Verletzungen?
- Gegen welche Referenz (z.B. Quelle der Stammdaten oder Kurse) soll geprüft werden?
- Welches sind die Fehlerquellen, die man im Rahmen der Kontrolle prüfen möchte (Tippfehler, falsche Berechnungslogik, unterschiedliche Informationsquellen etc.)?
- Welche Fehler und Abweichungen sind systematisch (also immer auf die gleiche Ursache zurückzuführen)?

### Mehrwert durch Automatisierung

Auch die aktuelle Depotbankenstudie der Management- und IT-Beratung Steria Mummert belegt, dass insbesondere im Bereich der Abstimm- und Kontrollfunktionen zwischen KAG und Depotbank ein großes Einspar- und Automatisierungspotenzial gesehen wird. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Abgleichs mit den KAGs am häufigsten Projekte geplant sind. Gespräche mit Marktteilnehmern zeigen zudem, dass im Bereich der Abstimmungs-

und Kontrollprozesse zwischen KAG und Depotbank ein großes Einspar- und Automatisierungspotenzial gesehen wird. Mit zunehmender Komplexität der Investmentprodukte steigt der Druck, Arbeitsschritte im Rahmen von Kontrollaufgaben so weit wie möglich zu automatisieren. Zu oft sind hier hoch qualifizierte Mitarbeiter der Fachabteilungen mit manuellen Tätigkeiten beschäftigt. Bevor die eigentliche Kontrolle beginnen kann, müssen zunächst alle dafür notwendigen Daten und Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschafft und Nebenrechnungen durchgeführt werden. Der Prozess hierfür zieht sich von der Prüfung einer Transaktion auf Marktgerechtigkeit und Zulässigkeit für den Fonds über die Verbuchung von Forderungen und Kontrolle von Ertragniszahlungen bis hin zur Berücksichtigung von Kapitalveränderungen und relevantem Anteilscheinhandel. Nur selten ist dieser umfangreiche Arbeitsablauf allerdings durchgängig automatisiert. Hier ist in der Praxis Handlungsbedarf zu erkennen. Automatisierung ist die zentrale Voraussetzung, um für komplexe Marktanforderungen einen individuellen Service liefern zu können und die Skalierbarkeit des Geschäftes zu sichern. Ziel sollte sein, das Wissen und die Erfahrung in den Fachabteilungen der Depotbanken im Sinne einer beratenden Kontrolle für die Fondsbuchhaltung zu nutzen. Damit könnte die Novellierung des Investmentrechtes helfen, dass die Kontrollpflichten der Depotbanken in Deutschland nicht nur notwendig sind, sondern auch einen Mehrwert leisten. ■



Christoph Scherer

Aquin Components GmbH